

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 3, 18. Februar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Auszug aus Travel ius 3, 18. Februar 2010

## 5. Eisenbahn verspätet – Opernpremiere verpasst

Nehmen wir an, Sie hätten Theaterkarten für die "Scala" in Mailand gekauft. Anreise mit der Eisenbahn. Dummerweise erreicht der Eurocity (früher Cisalpino) mit erheblicher Verspätung Mailand. Sie verpassen die so ersehnte Premiere. Die teuren Theaterkarten werden nicht rückerstattet. Muss die Eisenbahn den Preis der Eintrittskarten ersetzen?

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) regeln diese Frage in Ziffer 9. Bei einer eingetretenen Verspätung von 60 Minuten oder mehr werden 25% des betreffenden Beförderungspreises, bei einer Verspätung von 120 Minuten oder mehr 50% des Preises rückerstattet. Eine weitergehende Haftung sehen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht vor. Das heisst, die Theaterkarten werden nicht bezahlt.

Ja, die Eisenbahn kann sich von dieser Haftung befreien, wenn sie nachweist, dass sie kein Verschulden an der Verspätung trägt oder der Reisende beim Kauf der Fahrkarten auf eine mögliche Verspätung hingewiesen worden ist.

Für einzelne Zugarten wie z.B. TGV können auch bessere Entschädigungspläne bestehen (TGV: ab 30 Minuten Verspätung, Rückerstattung 1/3 des Fahrpreises).

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)